

Autorinnen und Autoren: Sven Biela, Manfred Eberhardt, Adda Gardemann,  
Sabine Holtmann, Marcel Kunze

# **Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten**

2. Ausbildungsjahr

1. Auflage

Die in diesem Produkt gemachten Angaben zu Unternehmen (Namen, Internet- und E-Mail-Adressen, Handelsregistereintragungen, Bankverbindungen, Steuer-, Telefon- und Faxnummern und alle weiteren Angaben) sind i. d. R. fiktiv, d. h., sie stehen in keinem Zusammenhang mit einem real existierenden Unternehmen in der dargestellten oder einer ähnlichen Form. Dies gilt auch für alle Kunden, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartner der Unternehmen wie z. B. Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und andere Dienstleistungsunternehmen. Ausschließlich zum Zwecke der Authentizität werden die Namen real existierender Unternehmen und z. B. im Fall von Kreditinstituten auch deren IBANs und BICs verwendet.

## **Zusatzmaterialien zu „Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten. 2. Ausbildungsjahr“**

Für Lehrerinnen und Lehrer

Lösungen zum Schulbuch: 978-3-427-28302-7  
Lösungen zum Schulbuch Download: 978-3-427-28306-5  
Lösungen zum Arbeitsheft: 978-3-427-28314-0  
Lösungen zum Arbeitsheft Download: 978-3-427-28318-8



BiBox Einzellizenz für Lehrer/-innen (Dauerlizenz)  
BiBox Klassenlizenz Premium für Lehrer/-innen und  
bis zu 35 Schüler/-innen (1 Schuljahr)  
BiBox Kollegiumslizenz für Lehrer/-innen (Dauerlizenz)  
BiBox Kollegiumslizenz für Lehrer/-innen (1 Schuljahr)

Für Schülerinnen und Schüler

Arbeitsheft: 978-3-427-28310-2



BiBox Einzellizenz für Schüler/-innen (1 Schuljahr)  
BiBox Klassensatz PrintPlus (1 Schuljahr)

© 2024 Westermann Berufliche Bildung GmbH, Ettore-Bugatti-Straße 6-14, 51149 Köln  
[www.westermann.de](http://www.westermann.de)

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen bzw. vertraglich zugestanden Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Wir behalten uns die Nutzung unserer Inhalte für Text und Data Mining im Sinne des UrhG ausdrücklich vor. Nähere Informationen zur vertraglich gestatteten Anzahl von Kopien finden Sie auf [www.schulbuchkopie.de](http://www.schulbuchkopie.de).

Für Verweise (Links) auf Internet-Adressen gilt folgender Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle wird die Haftung für die Inhalte der externen Seiten ausgeschlossen. Für den Inhalt dieser externen Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich. Sollten Sie daher auf kostenpflichtige, illegale oder anstößige Inhalte treffen, so bedauern wir dies ausdrücklich und bitten Sie, uns umgehend per E-Mail davon in Kenntnis zu setzen, damit beim Nachdruck der Verweis gelöscht wird.

Druck und Bindung: Westermann Druck GmbH, Georg-Westermann-Allee 66, 38104 Braunschweig

ISBN 978-3-427-28298-3

# Vorwort

Der Rahmenlehrplan für Steuerfachangestellte ist mit Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.06.2022 komplett neu geordnet und in allen Bereichen, auch in Bezug auf die Zunahme elektronischer Verfahren und die sich stetig weiterentwickelnde Kommunikation mit Mandantinnen und Mandanten, umfassend modernisiert worden. Zukunftsorientierung bleibt weiterhin ein zentraler Faktor in der beruflichen Bildung und so erfolgt nun auch die Ausbildung von Steuerfachangestellten nach Lernfeldern, einem Umstand, dem diese neue, nach Ausbildungsjahren konzipierte Reihe Rechnung trägt. Ziel ist es, Schülerinnen und Schülern einen guten Start in ihre steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratungstätigkeit zu ermöglichen. Dabei möchten wir die sie begleitenden Lehrkräfte methodisch-didaktisch umfassend unterstützen. Pro Ausbildungsjahr erscheinen, neben dem Schülerband, ein Arbeitsbuch mit Lernsituationen, welches berufsnahe Inhalte praxisorientiert vermitteln und üben lässt, sowie Lösungsbände für Lehrkräfte. Passende digitale BiBoxen in verschiedenen Lizenzformaten runden die Reihe ab.

Der vorliegende Schülerband beinhaltet die Darstellung der fachlichen Inhalte, die für die erfolgreiche Absolvierung der Lernfelder 5 bis 8 und die Bewältigung der entsprechenden Lernsituationen notwendig sind. Lehrplanrelevante Themen wie z.B. die Berechnung und Buchung von Arbeitsentgelten, die Bearbeitung und Erfassung von grenzüberschreitenden Sachverhalten und Sonderfällen in der Umsatzsteuer, die Erfassung der Beschaffung und des Verkaufs von Anlagevermögen sowie die Ermittlung von Gewinn- und weiteren Überschusseinkünften werden praxisbezogen anhand von Fallbeispielen erklärt und durch diverse Aufgabenstellungen vertieft. Dabei wird größter Wert auf das leichte Verständnis der komplexen Materie gelegt. Die konsequente Farbführung in den Lernfeldern 5 und 7 unterstützt und motiviert die Lernenden. Auch im ausklappbaren Kontenplan SKR 04 im Anhang dieses Schülerbandes wird die gleiche Farbführung fortgesetzt. Im selben Anhang befindet sich auch der Kontenplan SKR 03. Den Kapiteln vorangestellte Einstiegsseiten, Definitionen und Zusammenfassungen helfen Lernenden zusätzlich dabei, auch durch komplexere Inhalte sicher navigieren zu können. Die dazugehörigen Arbeitsbücher mit Lernsituationen beinhalten zudem Lernlandkarten, die eine Übersicht über nachfolgende Lernsituationen und ihre Inhalte bieten. Der Aufbau aller Lernsituationen folgt dem Prinzip der vollständigen Handlung. Diese besteht aus den Phasen *Informieren*, *Planen*, *Entscheiden*, *Durchführen*, *Kontrollieren* und *Bewerten*. In jeder Lernsituation wird der/die Auszubildende angeleitet, diese Phasen zu durchlaufen. Situationsbeschreibungen erweitern dieses Konzept. Der/die Auszubildende wird dabei in eine betriebliche realitätsnahe Handlungssituation versetzt, in der er/sie zu deren Bewältigung neue Kompetenzen erwerben muss. Dadurch erschließt sich dem/der Auszubildenden die Notwendigkeit des Erwerbs neuer beruflicher Kompetenzen. An die Situationsbeschreibung schließen sich Anlagen an, mit deren Hilfe der/die Auszubildende die an ihn/sie gestellten Aufgaben lösen kann.

Diesem Schülerband liegt der Rechtsstand 2024 zugrunde. Aufgrund der hohen Änderungsgeschwindigkeit des Steuerrechts kann unter [www.westermann.de/landing/steuer2023](http://www.westermann.de/landing/steuer2023) eine Übersicht zu den wichtigsten Rechtsänderungen abgerufen werden. Somit steht immer der aktuellste Rechtsstand zur Verfügung.

Im Hinblick auf die zukünftige Bearbeitung des Buches sind die Verfasser/-innen für Verbesserungsvorschläge und Richtigstellungen stets dankbar und wünschen viel Erfolg auf dem Weg zum/zur Steuerfachangestellten.

Sommer 2024

Das Autorenteam

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                  |    |
|------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Lernfeld 5: Arbeitsentgelte berechnen und buchen</b>          | 9  |
| <b>1 Überblick über die Lohn- und Gehaltsabrechnung</b>          | 11 |
| <b>2 Aufzeichnungs- und Meldepflichten</b>                       | 11 |
| 2.1 Aufzeichnungspflichten                                       | 11 |
| 2.2 Meldepflichten                                               | 12 |
| <b>3 Sozialversicherungssystem in Deutschland</b>                | 13 |
| 3.1 Überblick                                                    | 13 |
| 3.2 Grundsätze in der Sozialversicherung                         | 14 |
| 3.2.1 Renten- und Arbeitslosenversicherung                       | 15 |
| 3.2.2 Kranken- und Pflegeversicherung                            | 16 |
| 3.2.3 Gesetzliche Unfallversicherung                             | 17 |
| 3.3 Einmalzahlungen                                              | 18 |
| 3.4 Umlagen                                                      | 21 |
| <b>4 Lohnsteuerrechtliche Grundlagen der Entgeltberechnung</b>   | 25 |
| 4.1 Lohnsteuer                                                   | 25 |
| 4.2 Kirchensteuer                                                | 28 |
| 4.3 Solidaritätszuschlag                                         | 29 |
| <b>5 Verbuchung der Lohn- und Gehaltsabrechnung</b>              | 29 |
| <b>6 Verbuchung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen</b>             | 36 |
| <b>7 Vermögenswirksame Leistungen und Wohnungsbauprämie</b>      | 40 |
| 7.1 Überblick                                                    | 40 |
| 7.2 Lohn- und Gehaltsbuchungen mit vermögenswirksamen Leistungen | 42 |
| <b>8 Verschiedene Personengruppen</b>                            | 46 |
| 8.1 Allgemeine Arbeitnehmer/-innen                               | 46 |
| 8.2 Geringfügig entlohnte Beschäftigung – Minijob                | 46 |
| 8.3 Kurzfristige Beschäftigung                                   | 54 |
| 8.4 Übergangszone – Midijob                                      | 57 |
| 8.5 Geringverdienergrenze                                        | 59 |
| 8.6 Exkurs: Gesellschafter-Geschäftsführer                       | 60 |
| 8.7 Exkurs: Ehegattenarbeitsverhältnis                           | 60 |
| 8.8 Exkurs: Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber      | 61 |
| <b>9 Leistungen des Arbeitgebers</b>                             | 63 |
| 9.1 Aufwendungen im eigenbetrieblichen Interesse                 | 63 |
| 9.2 Aufmerksamkeiten                                             | 65 |
| 9.3 Sonstige Geld- und Sachzuwendungen                           | 65 |
| 9.3.1 Steuerfreie Zuwendungen                                    | 65 |
| 9.3.2 Steuerpflichtige Zuwendungen                               | 68 |
| 9.3.3 Bezug von Waren und Dienstleistungen                       | 73 |
| 9.3.4 Dienstwagengestellung                                      | 76 |
| 9.3.5 Pauschalierung der Lohnsteuer in bestimmten Fällen         | 80 |
| <b>10 Reisekosten</b>                                            | 84 |
| 10.1 Fahrtkosten                                                 | 84 |
| 10.2 Verpflegungsmehraufwendungen                                | 84 |
| 10.3 Unentgeltliche Verpflegung durch den Arbeitgeber            | 85 |
| 10.4 Übernachtungskosten                                         | 86 |
| 10.5 Nebenkosten                                                 | 86 |
| <b>11 Vollständige Lohn- und Gehaltsabrechnung im Überblick</b>  | 89 |

|                                                                                                                    |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>Lernfeld 6: Grenzüberschreitende Sachverhalte und Sonderfälle umsatzsteuerrechtlich bearbeiten und erfassen</b> | 93  |
| <b>1 Einführung in grenzüberschreitende Umsätze</b>                                                                | 95  |
| <b>2 Wareneinkäufe</b>                                                                                             | 96  |
| 2.1 Einfuhr                                                                                                        | 96  |
| 2.1.1 Tatbestandsmerkmale, Steuerschuldner, Steuerentstehung                                                       | 96  |
| 2.1.2 Ort der Lieferung gemäß § 3 (8) UStG                                                                         | 98  |
| 2.1.3 Bemessungsgrundlage                                                                                          | 101 |
| 2.1.4 Steuersatz, Vorsteuerabzug                                                                                   | 101 |
| 2.1.5 Buchungen                                                                                                    | 101 |
| 2.2 Innergemeinschaftlicher Erwerb (igE)                                                                           | 104 |
| 2.2.1 Tatbestandsmerkmale                                                                                          | 104 |
| 2.2.2 Grundfall des innergemeinschaftlichen Erwerbs                                                                | 106 |
| 2.2.2.1 Tatbestandsmerkmale                                                                                        | 106 |
| 2.2.2.2 Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs                                                                    | 108 |
| 2.2.2.3 Steuerfreiheit, Steuerschuldner, Steuerentstehung                                                          | 111 |
| 2.2.2.4 Bemessungsgrundlage, Steuersatz, Vorsteuerabzug                                                            | 111 |
| 2.2.3 Innergemeinschaftliches Verbringen (igV)                                                                     | 113 |
| 2.2.4 Innergemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge                                                               | 118 |
| 2.2.5 Ausnahmen                                                                                                    | 121 |
| 2.2.6 Buchungen                                                                                                    | 125 |
| <b>3 Steuerbefreiungen bei Warenverkäufen gemäß § 4 UStG</b>                                                       | 127 |
| 3.1 Ausfuhr                                                                                                        | 127 |
| 3.1.1 Ausfuhrlieferung gemäß § 4 Nr. 1a UStG i.V.m. § 6 (1) Nr. 1 UStG                                             | 127 |
| 3.1.2 Ausfuhrlieferung gemäß § 4 Nr. 1a UStG i.V.m. § 6 (1) Nr. 2 UStG                                             | 128 |
| 3.1.3 Sonderregelung für Ausfuhren im Reiseverkehr gemäß § 6 (3a) UStG i.V.m. § 17 UStDV                           | 130 |
| 3.1.4 Bemessungsgrundlage                                                                                          | 132 |
| 3.1.5 Steuersatz, Vorsteuerabzug, Steueranmeldung                                                                  | 132 |
| 3.1.6 Buchungen                                                                                                    | 132 |
| 3.2 Innergemeinschaftliche Lieferung (igL) gemäß § 4 Nr. 1b UStG i.V.m. § 6a UStG                                  | 133 |
| 3.2.1 Grundfall der innergemeinschaftlichen Lieferung                                                              | 133 |
| 3.2.2 Innergemeinschaftliches Verbringen (igV)                                                                     | 135 |
| 3.2.3 Lieferung neuer Fahrzeuge                                                                                    | 136 |
| 3.2.4 Bemessungsgrundlage                                                                                          | 138 |
| 3.2.5 Steuersatz, Vorsteuerabzug, Steueranmeldung                                                                  | 138 |
| 3.2.6 Buchungen                                                                                                    | 139 |
| <b>4 Vorsteuerabzug</b>                                                                                            | 140 |
| 4.1 Kurzübersicht Vorsteuerabzug, Ausschlussumsätze und Abzugumsätze                                               | 140 |
| 4.2 Vorsteuerabzug bei steuerfreien Umsätzen gemäß § 15 (3) UStG                                                   | 141 |
| <b>5 Umsätze mit besonderen Besteuerungsverfahren</b>                                                              | 144 |
| 5.1 Fernverkäufe gemäß § 3c UStG                                                                                   | 144 |
| 5.2 Internetdienstleistungen gemäß § 3a (5) UStG                                                                   | 148 |
| 5.3 Bemessungsgrundlage                                                                                            | 152 |
| 5.4 Steuersatz, Vorsteuerabzug                                                                                     | 152 |
| 5.5 Buchungen                                                                                                      | 152 |
| 5.6 One-Stop-Shop-Verfahren                                                                                        | 153 |
| <b>6 13b-Fälle</b>                                                                                                 | 153 |
| 6.1 Abgrenzung der Umsatzarten, Steuerschuldner, Steuerentstehung                                                  | 153 |
| 6.2 Bemessungsgrundlage                                                                                            | 160 |
| 6.3 Steuersatz, Vorsteuerabzug                                                                                     | 160 |
| 6.4 Buchungen                                                                                                      | 160 |
| <b>7 Kleinunternehmer</b>                                                                                          | 162 |

|                                                                                                |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>Lernfeld 7: Beschaffung und Verkauf von Anlagevermögen erfassen</b>                         | 167 |
| <b>1 Anschaffungskosten und Herstellungskosten</b>                                             | 169 |
| <b>2 Anschaffungskosten bei unbeweglichem Anlagevermögen</b>                                   | 170 |
| <b>3 Anschaffungs- und Herstellungskosten bei beweglichem abnutzbarem Anlagevermögen</b>       | 175 |
| 3.1 Anschaffungskosten bei beweglichem abnutzbarem Anlagevermögen                              | 175 |
| 3.2 Herstellungskosten und Herstellkosten bei beweglichem abnutzbarem Anlagevermögen           | 179 |
| <b>4 Abschreibungen auf Anlagevermögen</b>                                                     | 184 |
| 4.1 Gründe für Abschreibungen                                                                  | 184 |
| 4.2 Methoden der planmäßigen Abschreibung im Überblick                                         | 187 |
| 4.2.1 Lineare Abschreibung                                                                     | 188 |
| 4.2.2 Degressive Abschreibung                                                                  | 188 |
| 4.2.3 Abschreibung nach Leistungseinheiten                                                     | 190 |
| 4.3 Bewertung von immateriellem Anlagevermögen                                                 | 191 |
| 4.3.1 Bewertung von Computerprogrammen                                                         | 193 |
| 4.3.2 Bewertung des Geschäfts- oder Firmenwertes                                               | 194 |
| 4.4 Bewertung des nicht abnutzbaren Anlagevermögens                                            | 196 |
| 4.4.1 Allgemeines                                                                              | 196 |
| 4.4.2 Besonderheiten bei der Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften<br>im Steuerrecht | 197 |
| 4.5 Bewertung des abnutzbaren Sachanlagevermögens                                              | 201 |
| 4.5.1 Grundsätze der linearen Abschreibung                                                     | 202 |
| 4.5.2 Lineare Abschreibungsmethode bei Gebäuden und Außenanlagen                               | 203 |
| 4.5.3 Lineare Abschreibung bei beweglichem abnutzbarem Anlagevermögen                          | 204 |
| 4.5.4 Degressive Abschreibung für neu gebaute bzw. erworbene Wohngebäude                       | 206 |
| 4.5.5 Degressive Abschreibung bei beweglichem abnutzbarem Anlagevermögen                       | 206 |
| 4.5.6 Abschreibung nach Leistungseinheiten                                                     | 210 |
| 4.5.7 Außerplanmäßige Abschreibungen auf das abnutzbare Anlagevermögen Gebäude                 | 216 |
| 4.5.8 Außergewöhnliche Abschreibungen bei beweglichen abnutzbaren Anlagegütern                 | 218 |
| 4.6 Geringwertige Wirtschaftsgüter                                                             | 223 |
| 4.6.1 Geringwertige Wirtschaftsgüter im Überblick                                              | 223 |
| 4.6.2 Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter/Bildung von Sammelposten                    | 230 |
| 4.7 Investitionsabzugsbetrag                                                                   | 234 |
| 4.7.1 Allgemeines                                                                              | 234 |
| 4.7.2 Anschaffung eines begünstigten Wirtschaftsguts einschließlich Sonderabschreibung         | 236 |
| 4.7.3 Auflösung des Investitionsabzugsbetrags                                                  | 237 |
| 4.7.4 Investitionsabzugsbetrag und geringwertige Wirtschaftsgüter/Sammelposten                 | 240 |
| <b>5 Abgang von Anlagevermögen</b>                                                             | 244 |
| 5.1 Verkauf von Anlagevermögen                                                                 | 244 |
| 5.2 Inzahlunggabe von Anlagevermögen                                                           | 248 |
| <b>6 Anlagenverzeichnis</b>                                                                    | 252 |
| <b>7 Finanzierungsarten</b>                                                                    | 255 |
| 7.1 Überblick über die Finanzierungsmöglichkeiten                                              | 255 |
| 7.2 Darlehen und Kontokorrentkredit                                                            | 257 |
| 7.3 Darlehensarten                                                                             | 260 |
| 7.4 Anzahlungen                                                                                | 265 |
| 7.5 Leasing                                                                                    | 272 |
| 7.6 Finanzierungsberatung: Leasing oder Kreditfinanzierung?                                    | 278 |
| <b>8 Kreditsicherheiten</b>                                                                    | 280 |
| 8.1 Bürgschaft                                                                                 | 280 |
| 8.2 Sicherungsübereignung                                                                      | 281 |
| 8.3 Grundschuld und Hypothek                                                                   | 281 |
| 8.3.1 Grundschuld                                                                              | 281 |
| 8.3.2 Hypothek                                                                                 | 282 |
| 8.4 Kreditsicherheiten im Überblick                                                            | 282 |

|                                                                              |         |
|------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>9 Betriebswirtschaftliche Auswertung</b>                                  | 283     |
| 9.1 Kennzahlen der Vermögensstruktur (vertikale Kennzahlen der Aktivseite)   | 284     |
| 9.2 Kennzahlen der Kapitalstruktur (vertikale Kennzahlen der Passivseite)    | 285     |
| 9.3 Kennzahlen der Vermögens- und Kapitalstruktur (horizontale Kennzahlen)   | 286     |
| 9.3.1 Anlagendeckung                                                         | 286     |
| 9.3.2 Liquidität                                                             | 286     |
| 9.3.3 Zusammenfassende Übersicht: Kennzahlen der Bilanzauswertung            | 288     |
| 9.4 Kennzahlen der Gewinn- und Verlustrechnung                               | 290     |
| 9.4.1 Rentabilität                                                           | 290     |
| 9.4.2 Cashflow-Analyse                                                       | 292     |
| 9.5 Weitere Erfolgskennzahlen                                                | 295     |
| 9.6 Beraten mit Kennzahlen                                                   | 298     |
| 9.6.1 Kennzahlenanalyse und Beratungsempfehlung                              | 298     |
| 9.6.2 Fallstudie: Beraten mit Kennzahlen                                     | 304     |
| <b>Lernfeld 8: Gewinneinkünfte und weitere Überschusseinkünfte ermitteln</b> | 307     |
| <b>1 Einkunftsarten der Einkommensteuer</b>                                  | 309     |
| <b>2 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ermitteln</b>                   | 310     |
| 2.1 Definition der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft                   | 310     |
| 2.2 Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft                   | 310     |
| <b>3 Einkünfte aus Gewerbebetrieb ermitteln</b>                              | 313     |
| 3.1 Definition der Einkünfte aus Gewerbebetrieb                              | 313     |
| 3.2 Arten von Einkünften aus Gewerbebetrieb                                  | 313     |
| 3.3 Personengesellschaften                                                   | 314     |
| 3.3.1 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)                                 | 314     |
| 3.3.2 Offene Handelsgesellschaft (OHG)                                       | 316     |
| 3.3.3 Kommanditgesellschaft (KG)                                             | 317     |
| 3.3.4 Partnerschaftsgesellschaft                                             | 318     |
| 3.3.5 Stille Gesellschaft                                                    | 319     |
| 3.3.6 Vollmachten                                                            | 323     |
| 3.4 Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb                              | 328     |
| <b>4 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit ermitteln</b>                      | 331     |
| 4.1 Definition der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit                      | 331     |
| 4.2 Ermittlung der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit                      | 332     |
| 4.3 Einnahmen-Überschuss-Rechnung                                            | 332     |
| <b>5 Einkünfte aus Kapitalvermögen ermitteln</b>                             | 336     |
| 5.1 Definition der Einkünfte aus Kapitalvermögen                             | 336     |
| 5.2 Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen                             | 338     |
| <b>6 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung ermitteln</b>                  | 340     |
| 6.1 Definition der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung                  | 340     |
| 6.2 Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung                  | 341     |
| <b>7 Sonstige Einkünfte ermitteln</b>                                        | 349     |
| 7.1 Definition der sonstigen Einkünfte                                       | 349     |
| 7.2 Ermittlung der sonstigen Einkünfte                                       | 350     |
| <b>8 Verluste verrechnen</b>                                                 | 356     |
| 8.1 Horizontaler und vertikaler Verlustausgleich                             | 356     |
| 8.2 Verlustvortrag und Verlustrücktrag                                       | 357     |
| <br>Abkürzungsverzeichnis mit Weblinks und QR-Codes                          | <br>363 |
| Sachwortverzeichnis                                                          | 370     |
| Bildquellenverzeichnis                                                       | 375     |

| Angaben zur Musterkanzlei Rekens, Hamburg |                                                                                                  |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Anschrift</b>                          | Steuerkanzlei Rekens, Alsterallee 23, 22397 Hamburg                                              |
| <b>Telefon</b>                            | 040 10 20 30 40                                                                                  |
| <b>Fax</b>                                | 040 10 20 30 49                                                                                  |
| <b>E-Mail</b>                             | info@rekens-steuerkanzlei.de                                                                     |
| <b>Homepage</b>                           | www.rekens-steuerkanzlei.de                                                                      |
| <b>Bankverbindung</b>                     | Hamburger Sparkasse<br>IBAN: DE12 2005 0550 0123 4005 00<br>BIC: HASPDEHHXXX                     |
| <b>Umsatzsteuer-ID</b>                    | DE123006789                                                                                      |
| <b>zuständige Aufsichtsbehörde</b>        | Steuerberaterkammer Hamburg, Kurze Mühren 3, 20095 Hamburg                                       |
| <b>Geschäftsführerin/Inhaberin</b>        | Claudia Rekens, 47 Jahre, Steuerberaterin seit 20 Jahren                                         |
| <b>Steuerfachwirt</b>                     | Knut Hansen, 41 Jahre, angestellter Büroleiter seit 14 Jahren, auch zuständig für die Ausbildung |
| <b>Steuerfachangestellte</b>              | Maja Hoffmann, 35 Jahre, Angestellte seit zehn Jahren, Arbeitsschwerpunkt Lohn und Gehalt        |
| <b>Steuerfachangestellter</b>             | Amir Özkan, 32 Jahre, Angestellter seit fünf Jahren, auch zuständig für die EDV-Anlage           |
| <b>Auszubildender im 1. AJ</b>            | Sven Dinges, 21 Jahre                                                                            |
| <b>Auszubildende im 3. AJ</b>             | Julia Schuster, 24 Jahre                                                                         |

## Lernfeld 5

### Arbeitsentgelte berechnen und buchen



#### **Zielbeschreibung:**

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, Entgelte von Beschäftigten unter Berücksichtigung von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten zu berechnen und diese buchhalterisch zu erfassen.

Es folgen die Inhalte des Rahmenlehrplans für Lernfeld 5:

## Arbeitsentgelte berechnen und buchen

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** die mit dem Mandat verbundenen Aufgaben zur Erstellung einer Entgeltabrechnung.

Die Schülerinnen und Schüler erschließen sich auch mit Hilfe digitaler Medien sozialversicherungsrechtliche und lohnsteuerrechtliche Grundlagen und Regelungen im Bereich der Entgeltabrechnung. Sie **informieren** sich über das Sozialversicherungssystem in Deutschland und dessen Leistungen.

Die Schülerinnen und Schüler **bereiten** die Entgeltabrechnung durch Anlegen der Stammdaten und Abfragen der Lohnsteuerabzugsmerkmale unter Berücksichtigung des Datenschutzes vor.

Die Schülerinnen und Schüler **erstellen** eine Entgeltabrechnung, indem sie die verschiedenen Beschäftigungsgruppen (*allgemeine Arbeitnehmer, geringfügige Beschäftigung*) anhand aktueller sozialversicherungs- und lohnsteuerrechtlicher Vorschriften unterscheiden. Sie **berechnen**, ausgehend vom Bruttoentgelt, das Nettoentgelt sowie den Auszahlungsbetrag unter Beachtung von Sachbezügen (*Kraftfahrzeug-Gestellung, Belegschaftsrabatte*) und steuerfreien Arbeitgeberleistungen einschließlich Reisekosten, auch unter Anwendung von digitalen Medien. Dabei grenzen sie die Reisekosten von denen des Unternehmers ab. Abschließend buchen sie die Daten der Entgeltabrechnung, nehmen erforderliche Anmeldungen und Anträge vor und übermitteln diese.

Die Schülerinnen und Schüler **kontrollieren** ihre Arbeitsergebnisse und erklären den Mandantinnen und Mandanten wesentliche Inhalte der Entgeltabrechnungen.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** anhand ihrer eigenen Entgeltabrechnung steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Optimierungspotenziale.

# 1 Überblick über die Lohn- und Gehaltsabrechnung

Unternehmer haben die den Beschäftigten zustehenden Löhne und Gehälter (Arbeitslohn) zu berechnen. Vom Arbeitslohn sind den Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern Steuern (Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) abzuziehen. Weiterhin sind die Arbeitnehmeranteile an der Sozialversicherung vom Arbeitslohn abzuziehen. Die vorgenommenen und zunächst einbehaltenen Abzüge leitet der Arbeitgeber an das Finanzamt bzw. die Krankenkasse weiter. Der verbleibende Nettolohn wird vom Arbeitgeber ausbezahlt bzw. an die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer überwiesen.

Der Arbeitgeber hat vom Arbeitslohn noch den Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung abzuführen.

Arbeitslohn im steuerlichen Sinne sind alle Einnahmen, die einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer oder seinem Rechtsnachfolger aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis zufließen. Einnahmen sind alle Güter in Geld oder Geldeswert, z.B. monatlicher Arbeitslohn, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Überlassung von Dienstwagen zu privaten Zwecken.

§ 19 (1)  
EStG § 8 (1)  
EStG § 2  
LStDV

Im Sozialversicherungsrecht wird vom Arbeitsentgelt ausgegangen, das in der Regel mit dem steuerlichen Begriff des Arbeitslohns übereinstimmt.

## Schema der einfachen Lohn- und Gehaltsabrechnung

| Arbeitgeber                                                                                                                                 | Arbeitnehmer/-in                                                                                                                                                                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| vereinbaren den Arbeitslohn                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                |
| <b>Arbeitslohn (brutto)</b><br><br>+ Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers<br>+ Umlagen U1, U2 und U3<br><hr/> <b>= Arbeitskosten</b> | <b>Arbeitslohn (brutto)</b><br>– Lohnsteuer<br>– Kirchensteuer<br>– Solidaritätszuschlag<br>– Sozialversicherungsanteile der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers<br><hr/> <b>= Nettolohn</b> |

Liegen keine Besonderheiten vor, wird der Differenzbetrag (= Nettolohn) der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer ausgezahlt.

## 2 Aufzeichnungs- und Meldepflichten

### 2.1 Aufzeichnungspflichten

Der Gesetzgeber schreibt in § 41 EStG vor, dass der Arbeitgeber für jede Arbeitnehmerin bzw. jeden Arbeitnehmer einen Einzelnachweis über das Arbeitsentgelt führen muss. Deshalb wird für jede Arbeitnehmerin bzw. jeden Arbeitnehmer ein Lohn- bzw. Gehaltskonto geführt.

§ 41 EStG

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ist ein neues Lohnkonto anzulegen.

Einzutragen sind hier:

- die **Stammdaten der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers**, wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Steuerklasse/Faktor „F“, Religionszugehörigkeit, eventuell auch die der Ehegattin bzw. des Ehegatten, wenn diese bzw. dieser einer anderen Religionsgemeinschaft angehört, Zahl der Kinderfreibeträge, die Steuer-Identifikationsnummer und die Sozialversicherungsnummer der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers,
- die **Bewegungsdaten**, wie Tag der Lohnzahlung, Lohnzahlungszeitraum, steuerpflichtiger Bruttoarbeitslohn aufgeteilt in Barlohn und Sachbezüge, Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Sozialversicherungsbeiträge, vermögenswirksame Leistungen, steuerfreier Arbeitslohn, pauschal versteuerter Arbeitslohn, Kurzarbeitergeld, Freibeträge und die Beschäftigungsdauer im aktuellen Kalenderjahr.

## Lernfeld 6

# Grenzüberschreitende Sachverhalte und Sonderfälle umsatzsteuerrechtlich bearbeiten und erfassen



### **Zielbeschreibung:**

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, mit Hilfe des Umsatzsteuergesetzes umsatzsteuerrelevante grenzüberschreitende Sachverhalte sowie umsatzsteuerliche Sonderfälle der Mandantinnen und Mandanten zu bearbeiten und zu erfassen.

Es folgen die Inhalte des Rahmenlehrplans für Lernfeld 6:

## Grenzüberschreitende Sachverhalte und Sonderfälle umsatzsteuerrechtlich bearbeiten und erfassen

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** das Mandat hinsichtlich umsatzsteuerrelevanter grenzüberschreitender Sachverhalte sowie umsatzsteuerlicher Sonderfälle. Dabei verschaffen sie sich einen Überblick über das Bestimmungsland- und Ursprungslandprinzip in der internationalen Umsatzbesteuerung.

Die Schülerinnen und Schüler erschließen sich umsatzsteuerrechtliche grenzüberschreitende Sachverhalte mit Hilfe des Umsatzsteuergesetzes. Außerdem **informieren** sie sich über die Steuerbarkeit und die Abgrenzung von steuerbaren und nicht steuerbaren Umsätzen.

Die Schülerinnen und Schüler **planen** ihr Vorgehen zur Analyse der umsatzsteuerlichen Sachverhalte zu ihrer Beurteilung anhand der Struktur des Umsatzsteuergesetzes und unterscheiden grenzüberschreitende Sachverhalte eines Unternehmens. Sie bereiten die buchhalterische Erfassung vor.

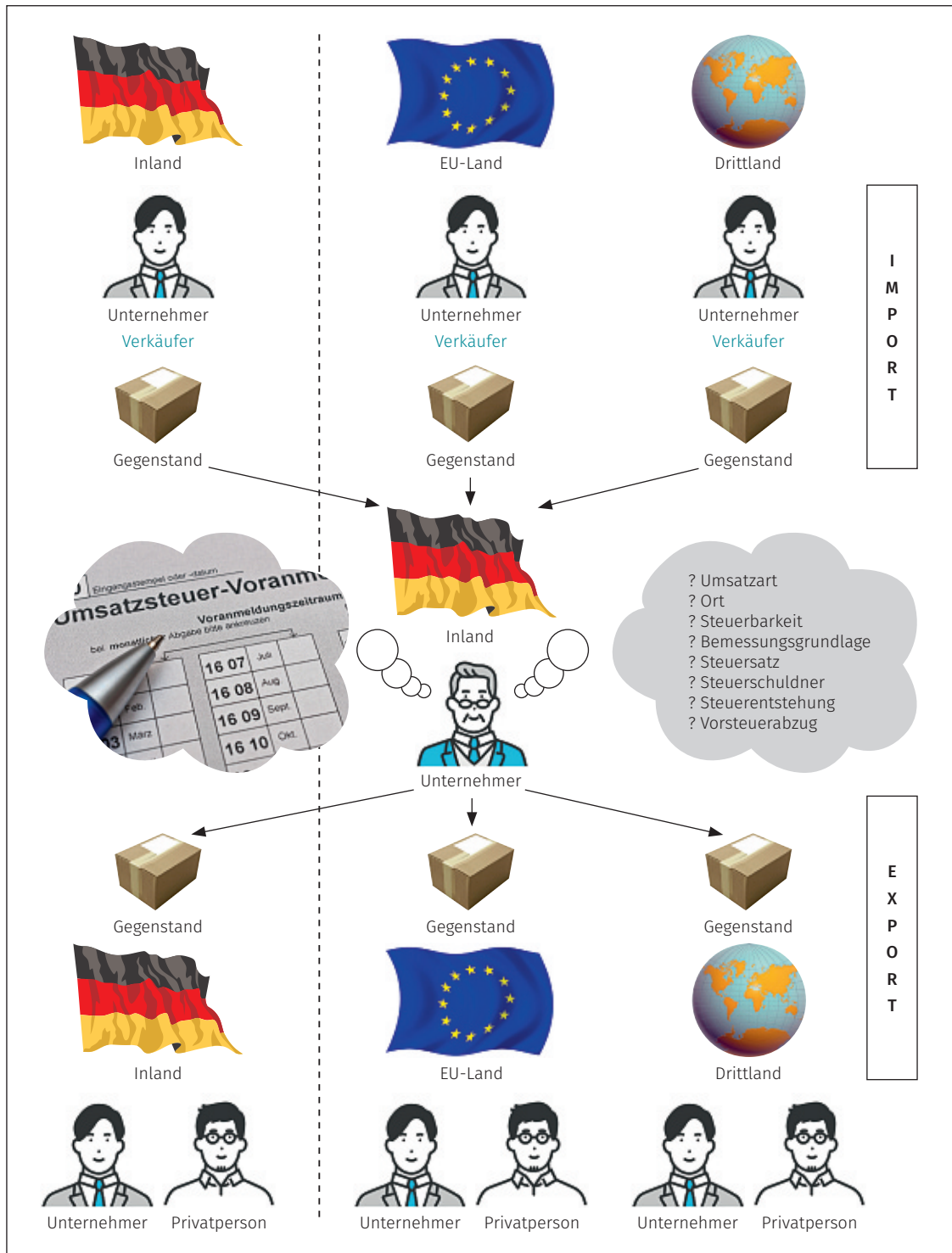
Die Schülerinnen und Schüler **erstellen** eine Umsatzsteuererklärung, indem sie die Umsatzart bestimmen und über die Anwendbarkeit des Umsatzsteuergesetzes entscheiden. Dabei überprüfen sie die Steuerbarkeit von grenzüberschreitendem Warenverkehr innerhalb und außerhalb der Europäischen Union anhand der Tatbestandsmerkmale (*innergemeinschaftlicher Erwerb, Einfuhr, Fernverkauf*). Sie untersuchen im Falle der Steuerbarkeit die Steuerpflicht und Steuerfreiheit (*Ausfuhrlieferung, innergemeinschaftliche Lieferung, Einfuhr*). Sie bestimmen den Steuerschuldner, das Besteuerungsverfahren sowie die Entstehung der Umsatzsteuer und üben Wahlrechte zu Gunsten der Mandantinnen und Mandanten aus (*Steuerschuldnerschaft des Leistenden und des Leistungsempfängers, Internetdienstleistungen, Kleinunternehmer*). Sie erstellen die Buchungssätze für diese Sachverhalte und die dazugehörigen Erklärungen.

Die Schülerinnen und Schüler bereiten das Mandantinnen- und Mandantengespräch vor, indem sie die umsatzsteuerlichen Konsequenzen von grenzüberschreitenden Sachverhalten und der umsatzsteuerrechtlichen Sonderfälle **überprüfen**. Im Gespräch zeigen sie den Mandantinnen und Mandanten ihre Ergebnisse sachgerecht auf auch unter Verwendung von digitalen Medien. Sie verwenden in der Kommunikation mit den Mandantinnen und Mandanten Berufssprache auch in einer Fremdsprache.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** ihre Entscheidungen hinsichtlich der Steueroptimierung sowie der Nachhaltigkeit von Beschaffungswegen.

# 1 Einführung in grenzüberschreitende Umsätze

Viele Warenlieferungen und Dienstleistungen finden nicht nur im Inland statt. Aufgrund der globalen Verflechtung müssen Unternehmen länderübergreifende Geschäfte auch unter den Gesichtspunkten der Umsatzsteuer beurteilen. Hierbei sind Importe und Exporte zu unterscheiden.



Bereits in Lernfeld 3 wurde im Rahmen der Fragestellung zum Tatbestandsmerkmal „Inland“ die umsatzsteuerrechtliche Abgrenzung zum Gemeinschaftsgebiet und Drittlandsgebiet bzw. Inland und Ausland betrachtet.

## Überblick Gebietsbegriffe im Umsatzsteuergesetz

|                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>Inland</b><br/>§ 1 (2) S. 1 UStG<br/>(Bundesrepublik Deutschland)</p>                                                                                         |
| <p><b>übriges Gemeinschaftsgebiet</b><br/>§ 1 (2a) S. 1 UStG<br/>(andere EU-Mitgliedstaaten ohne Deutschland) ist gleichzeitig Ausland i.S.d. § 1 (2) S. 2 UStG</p> |
| <p><b>Drittlandsgebiet</b><br/>§ 1 (2a) S. 3 UStG<br/>(auch Büsingen, Helgoland und Freihäfen) ist gleichzeitig Ausland i.S.d. § 1 (2) S. 2 UStG</p>                |

Das Land, in dem der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt, möchte grundsätzlich die Besteuerung durchführen (**Ursprungslandprinzip**). Dies würde dazu führen, dass bei grenzüberschreitenden Sachverhalten der Steuersatz des abgebenden Landes berechnet wird. Da in den einzelnen Ländern verschiedene Steuersätze gelten, würde dies zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Im Rahmen der Harmonisierung der Umsatzbesteuerung innerhalb der EU haben sich daher die Mitgliedstaaten dafür entschieden, die Besteuerung nach dem **Bestimmungslandprinzip** vorzunehmen. Dies führt dazu, dass das abgebende Land auf sein Besteuerungsrecht verzichtet (= Umsatz ist steuerbar und wird steuerfrei gestellt) und das empfangende Land die Besteuerung übernimmt (= Umsatz ist steuerbar und steuerpflichtig). Bei Warenlieferung mit Drittländern wendet Deutschland ebenfalls das Bestimmungslandprinzip an.

## 2 Wareneinkäufe

### 2.1 Einfuhr

#### 2.1.1 Tatbestandsmerkmale, Steuerschuldner, Steuerentstehung

##### Beispiel 1

Die deutsche Unternehmerin Brinkmann, Frankfurt a.M., erwirbt von einem Sportartikelhersteller aus den USA Sportschuhe im Wert von 4.500,00 € unverzollt und unbesteuert für ihr Sportgeschäft. Die Ware wird im Auftrag von Frau Brinkmann mit einer Spedition transportiert. Die zollrechtliche Abwicklung übernimmt die Spedition.

##### Beispiel 2

Die deutsche Unternehmerin Brinkmann, Frankfurt a.M., erwirbt von einem Bekleidungshersteller aus China Funktionskleidung im Wert von 3.400,00 € für ihr Sportgeschäft. Die Ware wird im Auftrag des chinesischen Herstellers mit einer Spedition verzollt und versteuert versandt.

##### § 1 (1) Nr. 4 UStG

Ware, die aus einem Drittland ins Inland gelangt, ist zunächst nicht mit deutscher Umsatzsteuer belastet. Dies würde dazu führen, dass Importeure aus einem Drittland einen Vorteil gegenüber Unternehmern im Inland hätten, da ihre Produkte günstiger wären. Um dies auszugleichen, gibt es eine weitere Umsatzart: den Tatbestand der **Einfuhr** gemäß § 1 (1) Nr. 4 UStG.

## Tatbestandsmerkmale

Hiernach liegt ein im Inland steuerbarer Umsatz vor, wenn

- es sich um die Einfuhr
- eines Gegenstandes
- im Inland oder in die österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg

handelt.

Eine **Einfuhr** liegt vor, wenn ein Gegenstand aus einem Drittland eingeführt und verwendet wird.

Dazu ist eine zollrechtliche Überlassung für den freien Verkehr nötig. Diese erteilt der Zoll, sobald die Ware geprüft und die anfallenden Einfuhrabgaben (Einfuhrumsatzsteuer [EUST] sowie ggf. Zollgebühren und Verbrauchsteuern) bezahlt sind.

Der Tatbestand der Einfuhr kann auch durch Nichtunternehmer (z.B. Privatpersonen) erfüllt werden. Der Grund liegt darin, dass anders als bei den Umsatzarten nach § 1 (1) Nr. 1 UStG bei der Einfuhr gemäß § 1 (1) Nr. 4 UStG das Tatbestandsmerkmal „Unternehmer“ nicht genannt wird.

Befindet sich die Ware nur vorübergehend im Inland, erfolgt keine Freigabe für den inländischen Warenverkehr; es fallen daher keine Einfuhrabgaben an. Dies ist der Fall, wenn die Ware für ein anderes Land bestimmt ist und lediglich durch Deutschland transportiert wird.

Unter Berücksichtigung des § 5 UStG ist die Einfuhr bestimmter Gegenstände steuerfrei.

## Steuerschuldner

Steuerschuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist die Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung abgibt bzw. in deren Namen eine Zollanmeldung abgegeben wird.

Je nach Kaufvertragsgestaltung muss entweder die Käuferin bzw. der Käufer oder die Verkäuferin bzw. der Verkäufer bzw. eine beauftragte dritte Person die Zollabwicklung vornehmen. Damit verwirklicht die Käuferin bzw. der Käufer oder die Verkäuferin bzw. der Verkäufer die Einfuhr.

Übernimmt die **Käuferin** bzw. der **Käufer (= Erwerber/-in)** oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte dritte Person die Abwicklung, liegt eine unverzollte und unbesteuerbare Lieferung vor. In diesem Fall führt die Käuferin bzw. der Käufer als Zollbeteiligter eine steuerbare und in der Regel steuerpflichtige Einfuhr durch.

§ 13a (2)  
UStG i. V. m.  
§ 21 (2)  
UStG

## Steuerentstehung

§ 21 (2) UStG verweist auf die Vorschriften für Zölle. Da es verschiedene Zollverfahren gibt, die sich in den Entstehungszeitpunkten unterscheiden, ist die **Entstehung der EUST** abhängig vom angewendeten Zollverfahren.

§ 13 (2)  
UStG i. V. m.  
§ 21 (2)  
UStG

### Lösung zu Beispiel 1 auf Seite 96

Die Lieferbedingungen „unverzollt und unbesteuert“ sind stets aus Sicht des Liefernden zu sehen. In diesem Fall liefert der US-amerikanische Hersteller unverzollt und unbesteuert. Zollbeteiligte ist daher Unternehmerin Brinkmann. Sie bzw. die von ihr beauftragte Spedition wickelt die Waren zum freien Verkehr ab.

#### US-amerikanischer Hersteller

§ 1 (1) Nr. 1 UStG

- Lieferung  
→ § 3 (1) UStG  
Verschaffung der Verfügungsmacht an einem Gegenstand (Sportschuhe)
- eines Unternehmers (US-amerikanisches Unternehmen)
- im Rahmen seines Unternehmens
- gegen Entgelt (4.500,00 €)

### Lösung 1

**Hinweis:** Die hier betrachteten Regelungen gelten für Verkäufe, die über einen Katalog oder einen eigenen Onlineshop erfolgen. Fernverkäufe mittels einer elektronischen Schnittstelle, bei denen der Unternehmer den Onlineshop eines anderen Unternehmers nutzt (z. B. Verkäufe von Unternehmern über Amazon oder eBay) fallen unter die Regelungen des § 3 (3a) UStG und sind nicht Gegenstand dieses Lernfeldes. Auf die Besonderheiten nach Fernverkäufen mit Drittlandsbezug nach § 3c (2) und (3) UStG wird nicht eingegangen.

### Ortsbestimmung einer Lieferung gemäß § 3c UStG

**Der Lieferer befördert oder versendet den Gegenstand.  
Es liegt kein Abholfallvor und der Lieferer ist nur in einem Mitgliedstaat ansässig.**

Der Gegenstand gelangt von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen = tatsächliche Warenbewegung.

an eine Privatperson

an einen Schwellenunternehmer  
z. B. Kleinunternehmer

an einen regelbesteuerten  
Unternehmer

hat die Erwerbsschwelle  
**nicht** überschritten und  
**nicht** optiert

hat entweder die  
Erwerbsschwelle über-  
schritten oder optiert

Die Lieferschwelle von 10.000,00 € wurde durch den  
leistenden Unternehmer überschritten.

**Rechtsfolge:** Der Ort verlagert sich an  
das Ende des Transports

**Rechtsfolge:** § 3c UStG ist nicht erfüllt. Der Ort bestimmt  
sich gemäß § 3 (6) UStG.

#### Beachte

Damit § 3c UStG Anwendung findet, reicht es aus, dass der Lieferer entweder im Vorjahr **oder** im laufenden Jahr die Lieferschwelle überschreitet. Überschreitet er im Laufe des Jahres die Lieferschwelle, so ist der Ort ab dieser Lieferung gemäß § 3c UStG zu bestimmen.

B2B-Lieferungen fallen **nicht** unter den Fernverkauf. Hier bleibt es bei der Behandlung als innergemeinschaftliche Lieferungen nach § 6a UStG.

### Aufgaben

- Die Bürger und Henkel OHG mit Sitz in Miltenberg verkauft Zweiräder aller Art. Die OHG unterliegt der Regelbesteuerung, gibt monatlich Umsatzsteuervoranmeldungen ab und ist zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. Die Bürger und Henkel OHG tätigt Lieferungen in Höhe von 55.000,00 € in andere EU-Mitgliedstaaten. Alle erforderlichen Beleg- und Buchnachweise gelten als erbracht. Entscheiden Sie in den folgenden Fällen jeweils
  - wo sich der Ort der Lieferung befindet und
  - ob die Lieferung steuerbar, nicht steuerbar, steuerfrei oder steuerpflichtig ist. Begründen Sie Ihre Lösung unter Angabe der entsprechenden Rechtsvorschriften.

#### Fall 1:

Die OHG verkauft drei Fahrräder an Familie Katzenburg aus Calm zum Preis von 4.200,00 €. Die Familie nimmt die Fahrräder in einem Anhänger mit.

**Fall 2:**

An die Unternehmerin Eva Dittmarova aus Bamberg werden fünf Bikes verkauft, die den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern von Frau Dittmarova zur Verfügung gestellt werden. Die OHG transportiert die E-Bikes mit einem eigenen Transporter nach Frankfurt. Der Gesamtkaufpreis beträgt 18.500,00 €

**Fall 3:**

Zwei E-Scooter werden an ein Ehepaar aus Frankreich verkauft, die das Ehepaar im eigenen Fahrzeug mitnimmt. Der Preis von 2.980,00 € wird per Sofortüberweisung auf das Konto der OHG beglichen.

**Fall 4:**

Ein Motorrad wird an Herrn Lorenzo Rossini, Privatperson, wohnhaft in Pisa (Italien) zum Preis von 28.900,00 € verkauft und im Auftrag der OHG mit der Bahn nach Pisa versendet.

**Fall 5:**

Frau Grit Gerdes aus Kopenhagen (Dänemark) kauft über die Website der OHG ein E-Bike zum Preis von 3.800,00 €, das sie auf ihrem Firmengelände nutzen möchte, um die weiten Wege schneller zurück legen zu können. Die OHG versendet das E-Bike mit der Bahn nach Kopenhagen.

2. Herr Steinmeier betreibt eine Gärtnerei in Bad Nauheim. Er verkauft seine Pflanzen im örtlichen Geschäft sowie über die eigene Website. Der Online-Versandhandel steckt noch in der Aufbauphase. Der Umsatz für versendete Pflanzen an Privatpersonen in andere EU-Länder betrug im vorigen Jahr 2.000,00 €. Im laufenden Jahr rechnet er mit einer Verdopplung der Umsätze.

Klären und begründen Sie, ob Herr Steinmeier innergemeinschaftliche Fernverkäufe i.S.d. § 3c UStG tätigt. Geben Sie an, in welchem Land die Umsatzbesteuerung stattfindet.

3. Herr Steinmeier aus Aufgabe 2 hat gehört, dass ein Verzicht auf die Anwendung der Lieferschwelle vorteilhaft sein könnte. Erläutern Sie dies.

## 5.2 Internetdienstleistungen gemäß § 3a (5) UStG

Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen, sog. „TRFE-Leistungen<sup>1</sup>“, werden immer dort ausgeführt, wo der Leistungsempfänger ansässig ist.

**Beispiel 1**

Unternehmer Nowak aus Hannover programmiert Software, die er seinen Kunden zum Download anbietet. Für ein Unternehmen in Warschau (Polen) programmiert er eine Individualsoftware zum Preis von 1.800,00 €. Nowaks maßgebender Umsatz beträgt jährlich 30.000,00 €.

**Lösung 1**

§ 1 (1) Nr. 1 UStG

- Sonstige Leistung an einen Unternehmer  
→ § 3 (9) UStG  
Individualsoftware zum Download
- eines Unternehmers (Nowak)
- im Rahmen des Unternehmens
- gegen Entgelt (1.800,00 €).
- nicht im Inland  
→ § 3a (2) UStG

Der Ort der sonstigen Leistung ist dort, wo der Leistungsempfänger seinen Sitz hat (Warschau, Polen).

**Rechtsfolge:** Es liegt kein steuerbarer Umsatz nach § 1 (1) Nr. 1 UStG vor. Die Leistung wird im Bestimmungsland versteuert.

1 TRFE-Leistungen bezeichnen Leistungen, die auf dem Gebiet der Telekommunikation, der Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbracht werden.

## Lernfeld 7

### Beschaffung und Verkauf von Anlagevermögen erfassen



#### **Zielbeschreibung:**

Die Schülerinnen und Schüler verfügen über die Kompetenz, die Beschaffung, Abschreibung und den Verkauf von Anlagevermögen unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu buchen.

Es folgen die Inhalte des Rahmenlehrplans für Lernfeld 7:

## Beschaffung und Verkauf von Anlagevermögen erfassen

Die Schülerinnen und Schüler **machen sich** mit den im Zusammenhang mit der Beschaffung und dem Verkauf von Anlagevermögen stehenden Tätigkeiten **vertraut**. Sie ermitteln im Gespräch mit den Mandantinnen und Mandanten die geplanten Veränderungen des Anlagevermögens und die Finanzierungsart.

Die Schülerinnen und Schüler **verschaffen sich** auch mit Hilfe digitaler Medien einen **Überblick** über die Finanzierungsarten und die Kreditsicherheiten (*Bürgschaft, Grundschuld*) zur Beschaffung von Anlagevermögen. Sie informieren sich über die Anlagenbuchhaltung der Mandantinnen und Mandanten. Dazu erschließen sie sich die Begriffe Anschaffungs- und Herstellungskosten des unbeweglichen und beweglichen Anlagevermögens nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften (*Sachanlagen*), sowie die Gründe für Abschreibungen. Sie machen sich mit den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Abschreibungsmöglichkeiten vertraut (*lineare Abschreibung, Geringwertige Wirtschaftsgüter*).

Die Schülerinnen und Schüler **richten** ein Anlagenverzeichnis ein, indem sie die Werte der Anschaffung oder Herstellung, die Abschreibungsart und -höhe, die Buchwerte und die Werte der Abgänge von Anlagegegenständen vorbereiten.

Die Schülerinnen und Schüler **buchen** die finanzwirtschaftlichen Geschäftsprozesse (*Fälligkeitsdarlehen, Zuordnung zum Leasinggeber*). Die sich daraus ergebenden Werte dokumentieren sie, auch mit Hilfe von digitalen Medien, im Anlagenverzeichnis. Sie erfassen die Anlagenabgänge mit dem maßgeblichen Wert. Sie nehmen die erforderlichen Buchungen vor (*Anschaffung, Verkauf, Inzahlunggabe, Abschreibung, aktivierungspflichtige Steuern*). Dabei berücksichtigen sie auch geleistete Anzahlungen.

Die Schülerinnen und Schüler **analysieren** die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der gewählten Vorgehensweise auf die Vermögens-, Erfolgs- und Liquiditätslage (*Anlagendeckung I und II, Gewinnauswirkung, Liquiditätskennziffern*) und präsentieren die Ergebnisse den Mandantinnen und Mandanten mediengestützt.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** die im Mandantinnen- und Mandantengespräch getroffenen Entscheidungen und ihr eigenes Handeln sowie ihr Kommunikationsverhalten unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung.

# 1 Anschaffungskosten und Herstellungskosten

Werden Gegenstände des Anlagevermögens erworben, so sind sie mit den **Anschaffungskosten (AK)** zu aktivieren. Aktivieren bedeutet, das Wirtschaftsgut wird in der Bilanz als Anlagevermögen ausgewiesen. Die Anschaffungskosten bilden die Basis für die vorzunehmenden Abschreibungen.

Werden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens selbst hergestellt, so sind sie mit den **Herstellungskosten (HK)** zu aktivieren. Die Herstellungskosten bilden dann die Basis für die vorzunehmenden Abschreibungen.

| Anschaffungskosten (AK)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Herstellungskosten (HK)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| gekauft, erworbenes Anlagevermögen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | selbst hergestelltes Anlagevermögen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| ↓                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | ↓                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Anschaffungskosten werden aktiviert                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Herstellungskosten werden aktiviert                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Anschaffungskosten bilden die Basis für Abschreibungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Herstellungskosten bilden die Basis für Abschreibungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| AV, mit AK aktivieren<br>– Abschreibungen<br>= Buchwert                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | AV, mit HK aktivieren<br>– Abschreibungen<br>= Buchwert                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>§ 255 (1) HGB</b><br>(1) <b>Anschaffungskosten</b> sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungsminderungen, die dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können, sind abzusetzen. | <b>§ 255 (2) und (3) HGB</b><br>(2) <b>Herstellungskosten</b> sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung sowie angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung einbezogen werden, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Forschungs- und Vertriebskosten dürfen nicht einbezogen werden.<br>(3) Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; in diesem Falle gelten sie als Herstellungskosten des Vermögensgegenstands. |

§ 255 HGB

## MERKE:

Sowohl Anschaffungskosten als auch Herstellungskosten werden ohne Umsatzsteuer berechnet, wenn der Unternehmer zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, § 9b EStG. Hat der Unternehmer keinen Vorsteuerabzug, gehört die Umsatzsteuer zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

## Lernfeld 8

### Gewinneinkünfte und weitere Überschusseinkünfte ermitteln



#### **Zielbeschreibung:**

Die Schülerinnen und Schüler besitzen die Kompetenz, die Gewinneinkünfte und die weiteren Überschusseinkünfte zu ermitteln und die Einkommensteuer unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Einkünfte zu berechnen.

Es folgen die Inhalte des Rahmenlehrplans für Lernfeld 8:

## Gewinneinkünfte und weitere Überschusseinkünfte ermitteln

Die Schülerinnen und Schüler **sichten** die vorliegenden steuerrelevanten Unterlagen der Mandantinnen und Mandanten und informieren sich in Gesprächen über die betrieblichen und persönlichen Verhältnisse. Dabei verschaffen sie sich einen Überblick über verschiedene Unternehmensformen.

Die Schülerinnen und Schüler **sondieren** die gesetzlichen Grundlagen bezüglich der Gewinneinkünfte (*Land- und Forstwirtschaft in Grundzügen, laufender Gewerbebetrieb, selbstständige Arbeit*) und der Überschusseinkünfte (*Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte*) bezogen auf das aktuelle Mandat. Dazu erschließen sie sich die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften und Fragestellungen (*Vertretung, Geschäftsführung, Haftung und Gewinnverteilung*) bezüglich der Personengesellschaften (*Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft*).

Die Schülerinnen und Schüler **planen** anhand des Einkommensteuerermittlungsschemas die Vorgehensweise zur Berechnung der Einkommensteuer unter Berücksichtigung der weiteren Einkünfte. Dabei ordnen sie die erlangten Informationen und Belege entsprechend zu und bereiten sie strukturiert auf.

Die Schülerinnen und Schüler bestimmen die Einkunftsarten gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen, grenzen sie voneinander ab und **berechnen** die Einkünfte unter Verwendung der steuerlichen Fachbegriffe (*Übersicht Gewinnermittlungsarten, Einnahmenüberschussrechnung, Zuordnung zum Gewinnermittlungszeitraum*). Dabei korrigieren sie den Gewinn unter Beachtung von nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben. Sie ermitteln die Summe der Einkünfte und den Gesamtbetrag der Einkünfte (*Freibetrag für Land- und Forstwirte*). Danach berechnen sie das Einkommen (*Verlustabzug, Vorsorgeaufwendungen*). Sie ermitteln das zu versteuernde Einkommen, die festzusetzende Einkommensteuer unter Benutzung digitaler Berechnungshilfen und die sich nach Berücksichtigung von Abzugsbeträgen ergebende Einkommensteuernachzahlung oder -erstattung. Im Hinblick auf das Mandantinnen- und Mandantengespräch bereiten sie die Steuerberechnungen übersichtlich unter Berücksichtigung der steuerlichen Fachbegriffe auch unter Nutzung digitaler Medien auf.

Die Schülerinnen und Schüler **überprüfen** die Steuerberechnungen auf ihre Richtigkeit unter Plausibilitäts- und Vollständigkeitsgesichtspunkten. Sie wägen zusätzlich verschiedene steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Gegebenheiten und Wünsche der Mandantinnen und Mandanten ab.

Die Schülerinnen und Schüler **reflektieren** das Mandantinnen- und Mandantengespräch, ihre Handlungsergebnisse und Möglichkeiten der Steuergestaltung unter Berücksichtigung aktueller Rechtsänderungen. Sie leiten Maßnahmen zur Optimierung einer ressourcenschonenden, adressatengerechten und effizienten Kommunikation mit Mandantinnen und Mandanten ab.

# 1 Einkunftsarten der Einkommensteuer

In Lernfeld 4 wurde das Ermittlungsschema für das zu versteuernde Einkommen bereits behandelt. Im Einkommensteuergesetz finden sich die Regelungen zur Berechnung des zu versteuernden Einkommens in § 2.

| Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei Einzelveranlagung |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft                          | Das Einkommensteuergesetz kennt sieben Einkunftsarten. In Lernfeld 4 wurden nur die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit behandelt. In diesem Lernfeld 8 werden die drei nebenstehenden <b>Gewinneinkunftsarten</b> behandelt. Sie heißen so, da sie durch den Gewinn ermittelt werden (§ 2 (2) Nr. 1 EStG). Was genau der Gewinn ist, lernen Sie in den Lernfeldern 2 und 10. |
| + Einkünfte aus Gewerbebetrieb                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| + Einkünfte aus selbständiger Arbeit                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| + Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit                      | Die vier nebenstehenden Einkunftsarten werden ermittelt durch den Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten, sog. <b>Überschusseinkunftsarten</b> (§ 2 (2) Nr. 2 EStG). Das haben Sie schon in Lernfeld 4 bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit kennengelernt. In diesem Lernfeld werden die restlichen Überschusseinkunftsarten behandelt.                     |
| + Einkünfte aus Kapitalvermögen                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| + Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| + sonstige Einkünfte                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>= Summe der Einkünfte (§ 2 (3) EStG)</b>                      | Die weiteren steuerlichen Abzüge vom zu versteuernden Einkommen haben Sie bereits in Lernfeld 4 kennen gelernt. Nur der Verlustabzug wird in diesem Lernfeld behandelt, da er meist bei den Gewinneinkünften entsteht. In Übungsaufgaben wird nochmal auf die anderen, bereits bekannten Abzugsmöglichkeiten eingegangen.                                                           |
| – Altersentlastungsbetrag (§ 24 a EStG)                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| – Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| – Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 (3) EStG)            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>= Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 (3) EStG)</b>               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| – Verlustabzug (§ 10 d EStG)                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| – Sonderausgaben (§§ 10, 10b, 10c EStG)                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| – außergewöhnliche Belastungen (§§ 33-33b EStG)                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>= Einkommen (§ 2 (4) EStG)</b>                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| – Kinder- und Betreuungsfreibetrag (§ 32 (6) EStG)               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| – Härteausgleich (§ 46 (3),(5) EStG, § 70 EStDV)                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>= zu versteuerndes Einkommen (§ 2 (5) EStG)</b>               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

## Abkürzungsverzeichnis mit Weblinks und QR-Codes

| Abkürzung | Begriff/Gesetz                                      | Weblink                                                                                                                                                 | QR-Code                                                                               |
|-----------|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| AAG       | Aufwendungsausgleichsgesetz                         | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufag/">https://www.gesetze-im-internet.de/aufag/</a>                                                       |    |
| AfA       | Absetzung für Abnutzung                             |                                                                                                                                                         |                                                                                       |
| AG        | Aktiengesellschaft oder Arbeitgeber je nach Kontext |                                                                                                                                                         |                                                                                       |
| AK        | Anschaffungskosten                                  |                                                                                                                                                         |                                                                                       |
| ALV       | Arbeitslosenversicherung                            |                                                                                                                                                         |                                                                                       |
| AN        | Arbeitnehmer/-in                                    |                                                                                                                                                         |                                                                                       |
| AO        | Abgabenordnung                                      | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/">https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/</a>                                                   |    |
| ArbStättV | Arbeitsstättenverordnung                            | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/arbst_ttv_2004/BJNR217910004.html">https://www.gesetze-im-internet.de/arbst_ttv_2004/BJNR217910004.html</a> |   |
| ArbZG     | Arbeitszeitgesetz                                   | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/BJNR117100994.html">https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/BJNR117100994.html</a>                   |  |
| ASiG      | Arbeitssicherheitsgesetz                            | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/asig/">https://www.gesetze-im-internet.de/asig/</a>                                                         |  |
| AV        | Anlagevermögen                                      |                                                                                                                                                         |                                                                                       |
| AVmG      | Altersvermögensgesetz                               |                                                                                                                                                         |                                                                                       |
| BAföG     | Bundesausbildungsförderungsgesetz                   | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/">https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/</a>                                                       |  |
| BBiG      | Berufsbildungsgesetz                                | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/">https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/</a>                                               |  |

## Bildquellenverzeichnis

**fotolia.com, New York:** cpauschert 95.3, 95.18; moonrun 95.2, 95.17; Thaut Images 95.7, 95.8, 95.9, 95.13, 95.14, 95.15, 136.1.

**Getty Images (RF), München:** Drazen\_ Titel, Titel.

**Hild, Claudia, Angelburg:** 17.1.

**iStockphoto.com, Calgary:** cybrain 93.1; emma 95.4, 95.5, 95.6, 95.12, 95.19, 95.20, 95.21, 95.22, 95.23, 95.24; Popov, Andrey 307.1; Wasan Tita 167.1.

**Marckwort, Ulf, Kassel:** 95.1, 95.10, 95.16.

**punktgenau gmbh, Bühl:** 187.1, 301.1, 301.2, 302.1, 302.2.

**stock.adobe.com, Dublin:** magele-picture 9.1; Stockfotos-MG 95.11.